

GROSSER RAT

GR.24.69

VORSTOSS

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Colette Basler, Zeihen) vom 5. März 2024 betreffend Berechnungen bei der Einstufung mit ARCUS

Text und Begründung:

Mit der Einführung von ARCUS wurde eine grosse Veränderung in Bezug auf die Berechnung der Einstufung vollzogen. Die reine Einstufung nach Alter wurde abgelöst durch eine Einstufung nach Erfahrungsstufen. Nun zeigt sich, dass die Umsetzung nicht in allen Bereichen sinnvoll funktioniert, resp. vertretbare Einstufungen ergibt. Dabei geht es in erster Linie darum, welche Erfahrung wie stark gewertet wird. Am meisten zu reden gibt die Tatsache, dass Stellvertretungen kaum zu Erhöhungen der Erfahrungsstufe zählen, auch wenn sie weit mehr als die gesetzlich vorgegebene Dauer und Pensenhöhe erreichen. Wer eine Stellvertretung mit einem Pensum von 60 % während 5 Monaten im ersten Semester, eine Stellvertretung von 50 % während weiteren vier Monaten und zudem noch drei Wochen mit 100 % arbeitet, dem wird keine Erfahrung angerechnet. Weiter ist die Anrechnung der im Kanton Aargau gemachten Arbeitserfahrungen nicht zu 100 %, sondern lediglich zu 80 % vorgesehen. Wer 30 Jahre im Aargau gearbeitet hat, ein Jahr aussetzt (Elternpflege, Ausbildung, anderer Kanton, Sabbatical etc.) und nach einem Jahr wieder in den Schuldienst zurückkehrt, dem werden die 30 Jahre nur noch zu 80 % gerechnet.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden Stellvertretungen, die mehr als 180 Tage dauern und ein 30 %-Pensum übersteigen, nicht angerechnet?
2. Was bezweckt der Regierungsrat mit dieser Regelung, welche Stellvertretungen sehr unattraktiv macht?
3. Aus welchen Gründen werden Lehrpersonen mit einer derart markanten Einbusse an Erfahrung abgestraft, die ein Jahr aussetzen (müssen)?
4. Was sind die Gründe, dass Erfahrungen als Lehrperson nicht generell mit 100 % Erfahrung berechnet werden?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die durch diese Regelung hervorgerufene Abstufung nie mehr wettgemacht werden kann, auch wenn die Arbeit längst gleichwertig erfüllt wurde? In der Privatwirtschaft sind in einem solchen Fall korrigierende Mechanismen an der Tagesordnung.
6. Ist der Regierungsrat gewillt, diese Problematik der Einstufung einer Prüfung und Korrektur zu unterziehen?